

# Satzung

## über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum

vom 14.05.1997  
i.d.F. der Änderung vom 09.06.1998

Die Gemeinde Postbauer-Heng erläßt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), folgende **Satzung**:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Gemeinde Postbauer-Heng stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2 Verbote**

Es ist verboten, auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

- a) zu lagern und zu nächtigen,
- b) sich aufzuhalten zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke.

### **§ 3 Ausnahmen**

Ausnahmen vom Verbot des § 2 können zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag ist an die Gemeindeverwaltung zu richten; auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 BayStrWG werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM belegt werden. Für die Ahndung der Zuwiderhandlungen genügt bereits fahrlässiges Handeln.“

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.